



GPA-Mitteilung 6/1992

Az. 131.20

31.12.19992

Haftung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen

Verursacht ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr einen Schaden, stellt sich die Frage, wer für den Schaden haftet. Dabei ist zwischen Fremdschäden und Eigenschäden zu unterscheiden.

1. Haftung bei Fremdschäden

Unter Fremdschäden versteht man alle Schäden, bei denen nicht die Gemeinde oder der Feuerwehrangehörige der Geschädigte ist. Für die Haftungsfrage ist weiter zu unterscheiden:

a) Schäden bei hoheitlicher Tätigkeit

Die Aufgaben der Feuerwehr nach § 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) gehören zum Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Feuerwehren sind bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben hoheitlich tätig. Erfasst werden neben dem eigentlichen Einsatz auch der Übungsdienst sowie die Aus- und Fortbildung. Der einzelne Feuerwehrmann haftet dem geschädigten Dritten nicht persönlich; vielmehr haftet nach § 839 BGB i. V. mit Art. 34 GG die Gemeinde als Träger der Gemeindefeuerwehr. Der entstandene Schaden wird i. d. R. von der (allgemeinen) Haftpflichtversicherung der Gemeinde übernommen.

b) Schäden bei nichthoheitlicher (fiskalischer) Tätigkeit

Wenn durch die Gemeindefeuerwehr oder mit deren Fahrzeugen oder Geräten Leistungen erbracht werden, die außerhalb der gesetzlichen Aufgabenerfüllung stehen (sog. Freiwilligkeitsleistungen), richtet sich die Schadenshaftung im allgemeinen nach den Grundsätzen der Schadensersatzpflicht aus



unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB). Danach können die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr unmittelbar von den Geschädigten in Anspruch genommen werden. Deshalb müssen sie nach § 15 Abs. 6 FwG von der Gemeinde gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens zehn Millionen Deutsche Mark versichert werden.

c) Schäden bei Überlandhilfe

Bei der Überlandhilfe leistet eine Gemeindefeuerwehr der Feuerwehr einer anderen Gemeinde ergänzende Hilfe im Rahmen von deren Aufgaben nach § 2 FwG. Deshalb haftet nach § 839 BGB i. V. mit Art. 34 GG die hilfeempfangende Gemeinde, für die wieder i. d. R. ihre Haftpflichtversicherung eintritt.

2. Haftung bei Eigenschäden

Unter Eigenschäden sind alle Schäden zu verstehen, die der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige der Gemeinde zufügt.

Die (Vermögens-)Eigenschadenversicherung der Gemeinde übernimmt nur Vermögensschäden. Bei Sachschäden ist zunächst zu prüfen, ob Sachversicherungen bestehen, die den Schaden abdecken. Bei Fahrzeugen besteht häufig eine Fahrzeugvollkaskoversicherung. Weiter kann ein Sachschaden z. B. durch eine Maschinenversicherung, eine Versicherung für Fernmelde- und sonstige elektrotechnische Anlagen, eine Glasversicherung usw. gedeckt sein.

Soweit keine Sachversicherung den Schaden deckt, ist die persönliche Haftung des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen zu prüfen. Dabei sollte zunächst geklärt werden, ob der Schaden durch eine private Haftpflichtversicherung des ehrenamtlich Tätigen gedeckt werden kann. Die für die Feuerwehrangehörigen nach § 15 Abs. 6 FwG abgeschlossene Haftpflichtversicherung bietet hier keinen Versicherungsschutz, da die Gemeinde sowohl Geschädigter als auch



Versicherungsnehmer ist (Schaden im Innenverhältnis).

Nach Auffassung der Gemeindeprüfungsanstalt, die vom Innenministerium geteilt wird, sind die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Arbeitnehmerhaftung*) entsprechend anzuwenden. Danach ist die Haftung des ehrenamtlich Tätigen grundsätzlich - insbesondere bei einer sog. gefahreneigenen Tätigkeit - auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Voraussetzung für die Anwendung dieser Grundsätze sowie die Grundsätze selbst heben jedoch stark auf die Umstände des Einzelfalls ab. So ist nach Auffassung des Innenministeriums der Fahrlässigkeitsmaßstab anders als im Versicherungsrecht, das von § 276 BGB ausgeht, "zu subjektivieren". Dies bedeutet, daß grobe Fahrlässigkeit nur anzunehmen ist, wenn ein schwerer persönlicher Schuldvorwurf zu machen ist, d. h. eine subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung begangen wurde.

Ergibt eine sorgfältige Einzelfallprüfung eine Haftung des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen nach diesen Grundsätzen, hat das Innenministerium keine Einwände, wenn die Gemeinde eine einzelfallbezogene summenmäßige Haftungsbegrenzung vornimmt. In besonders begründeten Einzelfällen wird auch nicht ausgeschlossen, daß die Gemeinde den entstandenen Schaden selber trägt.

*) Siehe dazu auch Däubler, Die Haftung des Arbeitnehmers - Grundlagen und Grenzen, NJW 1986 S. 867.